

# Merkblatt zum Einsatz von NPr-Futter

## Gültige Versionen

- Zusatzmodul 6 und 7
- Gültige Versionen zur Berechnung der Import/Export-Bilanz (IMPEX) / linearen Korrektur (LK) ([Webseite BLW](#)):

Kalenderjahr 2025		Kalenderjahr 2026	
Lineare Korrektur	Version 2.6	Lineare Korrektur	Version 2.6
IMPEX	Version 2.12 / 2.13	IMPEX	Version 2.13
Zusatzmodul 6 + 7	Version 1.13 / 1.14	Zusatzmodul 6 + 7	Version 1.14

## NPr – Import/Export-Bilanz und lineare Korrektur

Will der Tierhaltungsbetrieb mit der Methode LK oder IMPEX einen vom Standardanfall abweichenden Nährstoffanfall geltend machen, meldet er sich über das GELAN. Dabei darf der Tierhalter nur Futter von Futtermittellieferanten einsetzen, welche ihrerseits vorgängig mit einem Kanton eine entsprechende NPr-Vereinbarung abgeschlossen haben.

Tierhaltungsbetriebe, welche die Anrechnung von NPr-Futtern neu geltend machen wollen, melden sich bei der Herbsterberhebung an. Besteht bereits eine NPr-Vereinbarung, so wird diese in der Frühjahreserberhebung bestätigt.

## Tierkategorien

### Freiwillig

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| • Alle Schweine Kategorien | LK oder IMPEX |
| • Legehennen               | LK            |
| • Junghennen               | IMPEX         |
| • Masttruten               | IMPEX         |
| • Kaninchen                | IMPEX         |
| • Mastkälber (ab 2025)     | IMPEX         |

### Pflicht

- |                                  |                                                     |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------|
| • Mastpoulet / Bruderhähne       | IMPEX                                               |
| ○ < 3'000 Tiere                  | müssen nur Durchschnittsbestand mit IMPEX berechnen |
| ○ > 3'000 Tiere                  | müssen eine vollständige IMPEX berechnen            |
| • Schweine mit Anmeldung für REB | LK oder IMPEX                                       |

## Wichtiges zur linearen Korrektur und Import/Export-Bilanz:

- Abschluss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres
- Die Berechnungsperiode umfasst mindestens 10 Monate
- Die Berechnungen müssen ohne Unterbruch vom Abschlussdatum des Vorjahres weitergeführt werden
- Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis zum **30. September des Beitragsjahres** der kantonalen Vollzugsstelle (an Bildungszentrum Wallierhof; Adresse siehe unten) eingereicht werden.
- Neueinsteiger melden sich bei der Vollzugsstelle, um die Berechnungsperiode festzulegen.

### DZV Anhang 1, Ziffer 2.1.12

*Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Ziffer 2.1.1 muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens die zehn vorangehenden Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis zum 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.*

## Ressourceneffizienzbeiträge (REB) bei Schweinen

- Der betriebsspezifische Grenzwert von Rohprotein pro MJ VES darf nicht überschritten werden.
- Während der ganzen Mastdauer müssen Schweine mit **mindestens zwei verschiedenen Futtermitteln** mit unterschiedlichen Gehalten an Rohprotein (in g/MJ VES) gefüttert werden. Mindestens 30 % der während der ganzen Mast eingesetzten Futtermittel muss Futter aus der Endmastphase sein (bezogen auf die Trockensubstanz).

### DZV Artikel 82c

<sup>1</sup> Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamten Futtermittelrationen aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine dürfen den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.

<sup>2</sup> In der Schweinemast müssen während der Mastdauer mindestens zwei Futtermittelrationen mit unterschiedlichem Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES eingesetzt werden. Die in der Endmastphase eingesetzte Futtermittelration muss, bezogen auf die Trockensubstanz, mindestens 30 Prozent der während der Mastdauer eingesetzten Futtermittel ausmachen.

## Einreichung

Die Berechnungen sind per Mail an eine der beiden untenstehenden Adressen zu senden. Dies kann durch den Landwirt / die Landwirtin oder die berechnende Organisation geschehen. Der Landwirt / die Landwirtin muss die Dokumente vor der Einreichung nicht mehr unterschreiben. Einzureichen sind folgende Dokumente:

- Ganze Berechnung (Excel)
- Futtermittellieferungsauszug,
- Bei Mastschweinefutter ist anzugeben, ob es sich um ein Vor-, Mittel oder Endmastfutter handelt.

## NPr-Futter und Hofdüngerlieferungen

Betriebe, welche NPr-Futter geltend machen, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen **betriebsspezifische Nährstoffgehalte** je m<sup>3</sup> oder t verwenden. Bei einem Wechsel der Variante oder des Fütterungsregimes ändern auch die Nährstoffgehalte der Hofdünger.

## Ansprechpersonen

- **Corinna Pünter**, 032 627 99 54, [corinna.puenter@vd.so.ch](mailto:corinna.puenter@vd.so.ch)
- **Stefanie Rohn**, 032 627 99 63, [stefanie.rohn@vd.so.ch](mailto:stefanie.rohn@vd.so.ch)

### **Adresse:**

Bildungszentrum Wallierhof  
Fachstelle Düngung  
Höhenstrasse 46  
4533 Riedholz